

gierung, vermittelst auf diejenigen so dazu zu concurriren schuldig, derselben Vermögen und übrigen Umständen nach, in Zeiten zu machenden proportionirliche Anlagen, wornach sie monatlich oder quartaliter ein Gewisses zu entrichten hätten, und von denen Freyen an denen hohen Festen oder sonst zu sammelnden freywilligen Gaben, die erforderliche Kosten entweder ganz oder zum Theile ohne derselbigen sonderbahre Beschwerde in Borrath herbeigeschaffet, auch wenn es außer solchen Fällen an ein oder andere Orte etwa nöthig und verträglich seyn sollte, kleine Capitalia insensiblement gesamlet und zum Unterhalt sathaner Gebäude auff Zinsen ausgethan werden.“ Auch Andere schlugen die Ansammlung eines solchen Baufonds vor, nur hinsichtlich des modus der Ansammlung von einander abweichend, Herr v. Estorff zu Fallingbostel durch jährliche Zahlung geringer Beiträge, nach dem Fuße der Contribution, Herr v. Weyhe zu Gimcke durch Zuweisung des Klingbeutel-Geldes von wenigstens 1 Taler der drei hohen Feste, Herr v. Püchler zu Bergen durch Zahlung von 1 oder 2 Ggr. à Person.

Herr v. Estorff schlug ferner Renovirung der Vorschrift der Kirchen-Ordnung (Cap. 12 §. 23 u. Cap. 13 §. 18) wegen Anfalls des 100sten Pfennigs bei Collateral-Erbchaften vor, ja Erhöhung dieses Anfalls auf den 50sten Pfennig.

Von mehreren Seiten (Herr v. d. Wense zu Holdenstedt, Herr v. Weyhe zu Gimcke, Herr v. Estorff zu Fallingbostel) hielt man die allgemeine Wein- und Bierkaufung der Kirchenstühle für zweckmäßig. Herr v. Püchler wollte, daß das für vermiethete Kirchenstühle aufkommende Geld „denen Kirchen und nicht denen Particulieren“ zu Gute komme.

Noch einen anderen Vorschlag machte Herr v. Estorff, „weil viele Knechte, Häußlinge und sonst fremde nicht eingeseffene Leute sich der Kirchen bedienen und zu deren Erhaltung nichts contribuiren, daß wenn solche Leute sich copuliren lassen, daß sie alsdann etwas gewisses an Gelde etwa 6 à 8 Ggr. dem Kirchen-ærarario zum Besten contribuiren müssen, desgleichen wenn solche Arth Leute vornehmlich die Häußlinge und Fremde Todte begraben lassen, daß sie alsdan etwa 12 bis 16 Ggr. an die Klocken müssen geben.“

Herr v. Estorff erinnerte ferner daran, daß den armen unbemittelten Kirchen nach Vorschrift der Polizei-Ordnung (Cap. 3) von den darin genannten Beneficial-Geldern etwas zugelegt werde.

Herr v. d. Wense zu Holdenstedt wollte, daß bei unehelichen Geburten, die Mutter 1 Thaler an die Kirche geben, dagegen diese von dem sog. Bußthaler, „den ein jeder pastor von einer geschwächten Persohn zur Ungebühr prætendiret“, frei sein müssen.

Herr v. Püchler zu Bergen wünschte, daß „bey denen Hochzeiten und Kindtauffen, bey welchen denen Bierstiedlern öftters mehr als überflüssig spendiret wird, auch etwas freywilliges gesamlet würde.“

Gleichfalls wurde auf Abstellung unnöthiger Ausgaben gedrungen, „worunter — wie Herr v. Estorff bemerkt — die jährliche bey Verfertigung derer Altarlichter wegen einer haltenden Mahlzeit zu verwendende Unkosten vornehmlich zu rechnen seyn werden, weil solche Mahlzeiten keinen Nutzen haben und doch öfte auff 4, 5 bis 6 Thaler kosten.“

Hinsichtlich der Pfarr-Wittwen-Häuser insbesondere glaubte man, daß solche sich in der Regel selbst erhalten können, wenn nur deren Aufkünfte während der Zeit, wo eine Wittve nicht vorhanden, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung (Cap. 12 §. 32) verwandt würden, welche aber, wie Herr v. Sünenburg zu Wathlingen schreibt, „die Prediger mehrentheils zu sich zu